

Gebührentarif

zu § 2 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 08.06.2004,
zuletzt geändert am 21.11.2024

A. Verwaltungsgebühren

I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Kammerzugehörigen gem. § 90 Abs. 3 HwO EUR

1. Eintragung auf Antrag	
a) in die Handwerksrolle gemäß § 7 Abs. 1a, 2, 2a, 3, 7, 9 HwO	140
b) einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO	220
c) in die Handwerksrolle gem. § 4 Abs. 1 (Satz 1) HwO	200
d) einer juristischen Person in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 (Satz 1) HwO	220
e) einer natürlichen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes	140
f) einer juristischen Person oder Personengesellschaft in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes	230
2. Eintragung von Amts wegen gem. § 10, § 20 HwO	280
3. Zweitausfertigung der Handwerkskarte oder Gewerbekarte	20
4. Ablehnung eines Antrages auf Eintragung durch rechtsmittelfähigen Bescheid	30
5. Ausübungsberechtigung und Ausnahmebewilligung gemäß §§ 7a, 7b, 8 und 9 HwO	
a) Erteilung auf Antrag	
aa) einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO unbefristet, unbeschränkt ohne Vergleichsprüfung	350
mit Vergleichsprüfung	420
beschränkt und befristet ohne Vergleichsprüfung	210
mit Vergleichsprüfung	280
bb) einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO	420
cc) eine Ausnahmebewilligung gemäß § 8 HwO unbefristet, unbeschränkt ohne Vergleichsprüfung	420
mit Vergleichsprüfung	490
beschränkt und befristet oder unbeschränkt und befristet ohne Vergleichsprüfung	280
mit Vergleichsprüfung	350
befristet und beschränkt ohne Vergleichsprüfung	280
mit Vergleichsprüfung	350
dd) einer Ausnahmebewilligung gemäß § 9 Abs. 1 HwO ohne Nachweisprüfung	420
mit Nachweisprüfung	490
ee) ablehnende Entscheidung	100
ff) Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	140
gg) Verlängerung der Bewilligung	140

6. Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Abs. 5 HwO und § 30 Abs. 6 BBiG zur Ausbildung von Lehrlingen..... 40

II. BerufsbildungEuro

1. Eintragung in die Lehrlingsrolle oder in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- a) vor Ablauf des 1. Ausbildungsmonats 30
 - b) nach Ablauf des 1. Ausbildungsmonats 60
2. Eintragung in die Praktikantenrolle 15
3. Ausstellung eines Berufsbildungspasses 15
4. Überprüfung der Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Inhalten Berufsspezifisch Ausbildungsrahmenpläne auf Antrag eines Bildungsanbieters 50 – 500

III. PrüfungswesenEuro

1. Zwischen- und Abschlussprüfung
- a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO oder § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz 35
 - b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses 10
 - c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses..... 30
 - d) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes 30
 - e) Anerkennung bzw. Gleichstellung ausländischer Abschlussprüfungen 50
 - f) Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen gemäß § 40a HwO in Verbindung mit §§ 4, 7, 9, 13 BQFG 100 – 600
2. Meisterprüfungen
- a) Bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten mindestens 50
 - b) Ersatzausstellung des Meisterbriefes 30
 - c) Ersatzausstellung des Meisterbriefes als Schmuckblatt 40
 - d) Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses 15
 - e) Ersatzausstellung des Meisterprüfungszeugnisses 30
 - f) Anerkennung eines Meisterprüfungszeugnisses 75
 - g) Befreiung von Teilen der Meisterprüfung pro Hauptteil 50
 - h) Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen gemäß §§ 50b, 51e HwO in Verbindung mit §§ 4, 7, 9, 13 BQFG..... 100 – 600
3. Sonstige Prüfungen
- a) Bei Rücktritt je nach entstandenen Kosten mindestens 50
 - b) Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung..... 15
 - c) Ersatzausstellung einer Prüfungsbescheinigung 30

IV. Sonstige GebührenEuro

1. Vereidigung von Sachverständigen
- a) Erstbestellung 300
 - b) Änderung und Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet 150

c) Wiederbestellung	25
zzgl. 25 Euro pro Jahr der Wiederbestellung (max. 150 Euro)	
d) Ersatzbeschaffung des Sachverständigenstempels	30
2.	
a) Mahngebühr für Beitrags- und Gebührenschuld (mit Ausnahme der 1. Mahnung)	10
b) Gebühr für die Einleitung der Zwangsbeitreibung.....	54
3. (gestrichen)	
4. Ausstellung einer Bescheinigung und Übereinstimmungserklärung	5 – 30
5. EG-Bescheinigung	30
6. Befreiung von der überbetrieblichen Unterweisung.....	300
7. Außergerichtliche Streitschlichtung	
a) Verfahrensgebühr/Bescheinigungsgebühr.....	30
b) Mündliche Verhandlungen	10

B. Prüfungsgebühren.....Euro
(Auslagen gemäß § 4 Gebührenordnung werden gesondert berechnet.)

1. Zwischenprüfung.....	230 – 590
2. Gesellen-/ Abschluss- / Umschulungsprüfung	
a) Gesamtprüfung	290 – 650
b) Fertigungsprüfung	150 – 390
c) Kenntnisprüfung	140 – 260
3. Gestreckte Gesellen- / Abschluss- / Umschulungsprüfung, Teil 1	230 – 590
4. Gestreckte Gesellen- / Abschluss- / Umschulungsprüfung, Teil 2	
a) Gesamtprüfung	290 – 650
b) Teil A (Praxis).....	150 – 390
c) Teil B (Theorie)	140 – 260
5.	
a) Fortbildungsprüfung	100 – 900
b) Wiederholung der Fortbildungsprüfung.....	100 – 900
6. Meisterprüfung	
a) ein theoretischer Teil.....	250 – 400
b) zwei theoretische Teile.....	400 – 650
c) drei theoretische Teile.....	600 – 850
d) Teil I (praktischer Teil).....	380 – 2.300
e) Teil I (praktischer Teil) und ein theoretischer Teil	580 – 2.500
f) Wiederholungsprüfungen	

Es gelten die Gebühren gemäß Buchstabe a) bis e) entsprechend, außer bei teilweiser Ablegung von Teil I (praktischer Teil)

nur Meisterprüfungsarbeit / Meisterprüfungsobjekt	330 – 2.000
nur Arbeitsprobe / Situationsaufgabe	250 – 1.000

C. Lehrgangsgebühren Euro

1. Überbetriebliche Ausbildung (je Teilnehmer/Woche) 300 – 1.200
2. Vorbereitung auf die Meisterprüfung
 - a) theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde 3,50 – 12,50
 - b) Werkstattelehrgang / prakt. Übungen je Unterrichtsstunde 3,50 – 12,50
3. Weiterbildungsmaßnahmen
 - a) theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde 3,50 – 12,50
 - b) fachpraktischer Lehrgang je Unterrichtsstunde 3,50 – 12,50
4. Anmeldegebühren für Langzeitlehrgänge gemäß § 7 Abs. 5 GebO 200
Zuschüsse sind auf diese Gebühren anzurechnen